

# **AG\_STRAFGERICHT SBK.2025.299 vom 21. November 2025**

Ag Strafgericht, 2025-11-21, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag\\_strafgericht\\_SBK.2025.299](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag_strafgericht_SBK.2025.299)

FR: AG\_STRAFGERICHT SBK.2025.299 du 21 novembre 2025

IT: AG\_STRAFGERICHT SBK.2025.299 del 21 novembre 2025

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Von Amtes wegen wird Dispositiv-Ziffer 3 der Verfügung des Präsidenten des Bezirksgerichts Bremgarten vom 22. Oktober 2024 aufgehoben und wie folgt ersetzt: Auf die Einsprache der Zivil- und Strafklägerin gegen Dispositiv-Ziffer 5 des Strafbefehls vom 31. August 2023 wird nicht eingetreten.

### **E. 1.2**

In teilweiser Gutheissung der Beschwerde wird die Verfügung des Präsidenten des Bezirksgerichts Bremgarten vom 22. Oktober 2024 in den Dispositiv-Ziff. 2, 4 und 5 aufgehoben und zu neuem Entscheid an den Präsidenten des Bezirksgerichts Bremgarten zurückgewiesen.

### **E. 1.3**

Im Übrigen wird die Beschwerde abgewiesen. 2. Das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege für das Beschwerdeverfahren wird abgewiesen, soweit es nicht als gegenstandslos geworden von der Geschäftskontrolle abgeschrieben wird. 3. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens werden der Beschwerdeführerin mit Fr. 562.50 auferlegt und im Übrigen auf die Staatskasse genommen.

- 13 - 4.

### **E. 2.1**

Neu zu befinden ist über den von der Beschwerdeführerin mit Beschwerde vom 11. November 2024 in Ziff. 2.2 gestellten Antrag, wonach der Beschuldigte zu verpflichten sei, ihr als Entschädigung für das Strafverfahren Fr. 5'952.00 zu bezahlen (vgl. hierzu Dispositiv-Ziff. 1.2 des Entscheids der Beschwerdekammer in Strafsachen des Obergerichts SBK.2024.321 vom 13. März 2025; Dispositiv-Ziff. 2 der Verfügung des Präsidenten des Bezirksgericht Bremgarten vom 22. Oktober 2024; Dispositiv-Ziff. 4 des Strafbefehls vom 31. August 2023). Das Bundesgericht führte hierzu (in seiner E. 5) Folgendes aus: - Die Privatkülerschaft habe gestützt auf (Art. 436 Abs. 1 StPO in Verbindung mit) Art. 433 Abs. 1 StPO gegenüber der beschuldigten Person einen Anspruch auf angemessene Entschädigung für notwendige Aufwendungen im Verfahren, wenn sie obsiege. Dies sei der Fall, wenn es im Falle einer Strafkülage zu einer Verurteilung der

- 6 - beschuldigten Person komme und/oder wenn im Falle der Zivilkülage die Zivilforderung geschützt werde. - Mache die Privatkülerschaft adhäsionsweise Zivilforderungen geltend, sei der Beizug einer anwaltlichen Vertretung als notwendig i.S.v. Art. 433 Abs. 1 StPO zu erachten. Für den Entschädigungsanspruch der obsiegenden Privatkülerschaft im Adhäsionsprozess sei daher nicht die Notwendigkeit des Beizugs der anwaltlichen Vertretung zu prüfen, sondern einzig die Notwendigkeit des anwaltlich

betriebebenen Aufwands. - Entscheidend für den Entschädigungsanspruch der Beschwerdeführerin sei, dass eine Verurteilung im Strafpunkt erfolgt sei und dass die Beschwerdeführerin Zivilforderungen geltend gemacht habe. Dass die Zivilforderungen nicht im Strafbefehlsverfahren hätten beurteilt werden können, könne der Beschwerdeführerin nicht zur Last gelegt werden. - Die Beschwerdekammer in Strafsachen des Obergerichts hätte daher die Frage der Entschädigung im Strafpunkt nicht von der Notwendigkeit des Bezugs der anwaltlichen Vertretung abhängig machen dürfen. Sie sei lediglich gehalten, zu prüfen, ob der von der anwaltlichen Vertretung im Strafpunkt betriebene Aufwand notwendig bzw. sachlich geboten war, wobei die Beschwerdeführerin vor Bundesgericht geltend gemacht habe, dass sämtlicher Aufwand im Strafpunkt angefallen sei. Zu prüfen ist somit, ob der von der anwaltlichen Vertretung der Beschwerdeführerin im Strafpunkt betriebene Aufwand notwendig bzw. sachlich geboten war und welche Entschädigung hierfür angemessen ist.

### **E. 2.2**

Ob die von der Beschwerdeführerin getätigten Aufwendungen, wie von ihr mit Kostennote vom 14. März 2024 gegenüber dem Präsidenten des Bezirksgerichts Bremgarten in Höhe von Fr. 5'952.63 geltend gemacht (act. 353), für die Durchsetzung der Beschwerdeführerin im Strafpunkt notwendig bzw. sachlich geboten waren und deshalb zu entschädigen sind, hängt massgeblich vom Bezug dieser Aufwendungen zum Strafpunkt und dem dadurch erzielten Erfolg ab. Wie es sich damit verhält, ist nicht für alle in Rechnung gestellten Aufwendungen gleichermassen eindeutig. So stellte die Beschwerdeführerin etwa mit Eingabe vom 18. Februar 2021 nicht nur einen (erfolglosen) Antrag auf unentgeltliche Rechtspflege, sondern gleichzeitig auch den Antrag, der Beschuldigte sei wegen sämtlicher Antragsdelikte für schuldig zu erklären und angemessen zu bestrafen (act. 289). Ihre Einsprache vom 11. September 2023 (act. 303) verband die Beschwerdeführerin mit dem (erfolglosen) Antrag auf Verurteilung des Beschuldigten wegen versuchter Nötigung. Inwieweit die Beschwerdeführerin

- 7 - für solche Verfahrenshandlungen zu entschädigen ist, ist letztlich eine Ermessensfrage. Ähnliches gilt etwa auch für die Frage, ob die mit Kostennote vom 14. März 2024 (act. 353) für den 26. Januar 2021 ausgewiesene Besprechung oder das für den 14. April 2021 ausgewiesene Aktenstudium – wie von der Beschwerdeführerin vor Bundesgericht behauptet – ausschliesslich dem Strafpunkt dienen und dementsprechend vollumfänglich als entschädigungsfähige Aufwendungen zu behandeln sind.

### **E. 2.3**

Darüber hinaus ist auch die Frage, welcher zeitliche Aufwand für die entschädigungsfähigen Verfahrenshandlungen angemessen erscheint, zumindest teilweise eine ausgesprochene Ermessensfrage. Dies gilt beispielsweise für die Frage, ob der von der Beschwerdeführerin mit Kostennote vom 14. März 2024 für den 18. Februar 2021 für "Parteierklärung sowie Rücksprache M." ausgewiesene Zeitaufwand von 2 Stunden oder der für den 11. September 2023 für "Einsprache LSI" ausgewiesene Zeitaufwand von 2 Stunden als angemessen zu betrachten ist.

### **E. 2.4**

Der in Beachtung des bundesgerichtlichen Rückweisungsentscheids zu fällende Entschädigungsentscheid ist aus den genannten Gründen ein von starkem Ermessen geprägter Entscheid. Zur Frage, wie dieses Ermessen auszuüben ist, lässt sich weder dem

Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Muri-Bremgarten vom 31. August 2023 noch der Verfügung des Präsidenten des Bezirksgerichts Bremgarten vom 22. Oktober 2024 etwas entnehmend. Dementsprechend müsste die Beschwerdekammer in Strafsachen des Obergerichts, wenn sie die Entschädigung selbst festlegen wollte, diese faktisch – entgegen ihrer Stellung als Beschwerdeinstanz – wie eine erste Instanz gestützt auf eigenes Ermessen festlegen und gäbe es für die Parteien keine Möglichkeit, diesen Entscheid in einem kantonalen Beschwerdeverfahren noch überprüfen zu lassen. Um dies zu vermeiden, ist die Verfügung des Präsidenten des Bezirksgerichts Bremgarten vom 22. Oktober 2024 in den Dispositiv-Ziff. 2, 4 und 5 aufzuheben und ist die Sache zum neuen Entscheid in diesen Punkten in teilweiser Gutheissung der Beschwerde vom 11. November 2024 (vgl. Eventualantrag Ziff. 3.1) gestützt auf Art. 397 Abs. 2 StPO an den Präsidenten des Bezirksgerichts Bremgarten zurückzuweisen.

### **E. 3.1**

Neu zu befinden ist auch über die Kosten der zur Beschwerde vom 11. November 2024 durchgeführten Beschwerdeverfahren.

- 8 -

### **E. 3.2**

Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Hebt die Rechtsmittelinstanz einen Entscheid auf und weist sie die Sache zur neuen Entscheidung an die Vorinstanz zurück, so trägt der Bund oder der Kanton die Kosten des Rechtsmittelverfahrens (Art. 428 Abs. 4 StPO).

### **E. 3.3**

Der von der Beschwerdeführerin mit Beschwerde vom 11. November 2024 gestellte Antrag Ziff. 2.3 ist abzuweisen, weshalb die auf diesen Antrag entfallenden Kosten des Beschwerdeverfahrens gestützt auf Art. 428 Abs. 1 StPO der Beschwerdeführerin aufzuerlegen sind. Hinsichtlich der mit Beschwerdeantrag Ziff. 2.2 beantragten Entschädigung ist die Sache an den Präsidenten des Bezirksgerichts Bremgarten zurückzuweisen, weshalb die auf diesen Antrag entfallenden Verfahrenskosten gestützt auf Art. 428 Abs. 4 StPO auf die Staatskasse zu nehmen sind. Dass die Beschwerdeführerin eine deutliche höhere Entschädigung als Genugtuung beantragte, ändert nichts daran, dass beide Anträge vergleichbar zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens beitragen. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens, wie mit Entscheid der Beschwerdekammer in Strafsachen des Obergerichts SBK.2024.321 vom 13. März 2025 festgelegt (Fr. 1'125.00), sind daher zur Hälfte der Beschwerdeführerin mit Fr. 562.50 aufzuerlegen und im Übrigen auf die Staatskasse zu nehmen. Ebenfalls auf die Staatskasse zu nehmen sind die wegen des bundesgerichtlichen Rückweisungsentscheids angefallenen – nicht durch die Parteien verursachten – Kosten des Beschwerdeverfahrens.

### **E. 4.1**

Die Beschwerdeführerin wird verpflichtet, dem Verteidiger des Beschuldigten, Rechtsanwalt Christoph Waller, [...], für das Beschwerdeverfahren eine Entschädigung von Fr. 490.00 auszurichten.

### **E. 4.2**

Die Obergerichtskasse wird angewiesen, dem Verteidiger des Beschuldigten, Rechtsanwalt Christoph Waller, [...], für das Beschwerdeverfahren eine Entschädigung von Fr. 490.00 auszurichten.

#### **E. 4.3**

Die Obergerichtskasse wird angewiesen, der Beschwerdeführerin als Entschädigung für das Beschwerdeverfahren Fr. 979.80 auszurichten. Zustellung an: [...] Rechtsmittelbelehrung für die Beschwerde in Strafsachen (Art. 78 ff., Art. 90 ff. BGG) Gegen Entscheide, die das Verfahren abschliessen, kanninnert 30 Tagen, von der schriftlichen Eröffnung der vollständigen Ausfertigung des Entscheides an gerechnet, die Beschwerde an das Schweizerische Bundesgericht erhoben werden. Dieselbe Beschwerde kann erhoben werden gegen selbständig eröffnete Vor- und Zwischenentscheide, wenn diese einen nicht wiedergutzumachenden Nachteil bewirken können oder wenn die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde (Art. 44 Abs. 1, Art. 78, Art. 90, Art. 93, Art. 100 Abs. 1 und Art. 112 Abs. 1 BGG). Die Beschwerde ist schriftlich oder in elektronischer Form beim Schweizerischen Bundesgericht einzureichen (Art. 42, Art. 100 Abs. 1 BGG). Die Beschwerdeschrift ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschriften bzw. eine anerkannte elektronische Signatur zu enthalten. In der Begründung ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht (Art. 95 ff. BGG) verletzt. Die Urkunden, auf die sich eine Partei als Beweismittel beruft, sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat; ebenso ist der angefochtene Entscheid beizulegen (Art. 42 BGG). Für die Beschwerdelegitimation ist Art. 81 BGG massgebend.

- 14 - Aarau, 21. November 2025 Obergericht des Kantons Aargau Beschwerdekammer in Strafsachen Der Präsident: Der Gerichtsschreiber: Richli Burkhard

#### **E. 4.4**

Der Beschuldigte obsiegte mit seinem mit Beschwerdeantwort vom 10. Januar 2025 gestellten Antrag auf vollumfängliche Abweisung der Beschwerde hälftig (Abweisung von Beschwerdeantrag Ziff. 2.3) und ist für die andere Hälfte seiner angemessenen Aufwendungen – gleich wie die Beschwerdeführerin – vom Staat gestützt auf Art. 436 Abs. 3 StPO zu entschädigen. Die angemessene Entschädigung des Beschuldigten wurde mit Entscheid der Beschwerdekammer in Strafsachen des Obergerichts SBK.2024.321 vom 13. März 2025 auf Fr. 980.00 (inklusive Auslagen und Mehrwertsteuer) festgelegt. Hieran ist festzuhalten. Die Hälfte dieser Entschädigung in Höhe von Fr. 490.00 geht gestützt auf Art. 436 Abs. 3 StPO zu Lasten des Staates. Die andere Hälfte (betreffend den Antrag auf Abweisung von Beschwerdeantrag Ziff. 2.3) ist in Beachtung der bundesgerichtlichen Rechtsprechung, wonach im Beschwerdeverfahren bei Antragsdelikten die Entschädigung der beschuldigten Person zu Lasten der Privatklägerschaft geht, die als einzige das Rechtsmittel ergriffen hat (BGE 147 IV 47 Rege- ste), der Beschwerdeführerin aufzuerlegen, wie bereits von der Beschwerdekammer in Strafsachen des Obergerichts mit Entscheid SBK.2024.321 vom 13. März 2025 in E. 4.2.1 mit nach wie vor aktueller Begründung dar- gelegt.

#### **E. 5.1**

Gestützt auf den bundesgerichtlichen Rückweisungsentscheid hat die Beschwerdekammer in Strafsachen des Obergerichts neu über das von der Beschwerdeführerin mit Beschwerde vom 11. November 2024 gestellte Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege zu befinden (Antrag Ziff. 1.1).

#### **E. 5.2**

Hinsichtlich Beschwerdeantrag Ziff. 2.2 ergeht ein Rückweisungsentscheid, hat die Beschwerdeführerin die darauf entfallenden Kosten des Beschwerdeverfahrens nicht zu tragen und wird sie aus der Staatskasse entschädigt. Insofern ist ihr Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege als gegenstandslos geworden von der Geschäftskontrolle abzuschreiben.

#### **E. 5.3**

Hinsichtlich Beschwerdeantrag Ziff. 2.3 bleibt es bei der Abweisung der Beschwerde. Bezüglich dieses Beschwerdepunktes sind die Ausführungen der Beschwerdekammer in Strafsachen des Obergerichts mit Entscheid SBK.2024.321 vom 13. März 2025, wonach die Gewinnchancen von Anfang an beträchtlich geringer gewesen seien als die Verlustgefahren und kaum als ernsthaft bezeichnet werden könnten, weshalb die Beschwerde aussichtslos i.S.v. Art. 136 Abs. 1 lit. a StPO und das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege abzuweisen sei (E. 5, mit Hinweis auf Urteil des Bundesgerichts 1B\_450/2021 vom 9. Februar 2022 E. 2.1), weiterhin aktuell, zumal das Bundesgericht (in seiner E. 3.3) auf die Ausführungen der Beschwerdeführerin, mit welcher sie auch vor dem Bundesgericht ihre Genugtuungsforderung zu begründen versuchte, nicht eintrat, weil sich die Beschwerdeführerin mit den rechtlichen Überlegungen der Beschwerdekammer in Strafsachen des Obergerichts nicht auseinandergesetzt habe.

#### **E. 5.4**

Zusammengefasst ist das Gesuch der Beschwerdeführerin um unentgeltliche Rechtspflege infolge Aussichtslosigkeit abzuweisen, soweit es nicht als gegenstandslos geworden von der Geschäftskontrolle abzuschreiben ist. Die Beschwerdekammer entscheidet: 1.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.